

---

Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation  
Fachbereich: 1 - Herr Seul  
Sachbearbeiter: Frau Rose (Tel. 02641/975-215)  
Aktenzeichen: 1.1  
Vorlage-Nr.: 1.1/574/2019

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreistag	28.06.2019	öffentlich	Entscheidung

**Vorschlag für die Berufung des örtlichen Beirats nach dem SGB II durch die Trägerversammlung**

---

***Beschlussvorschlag:***

Der Kreistag schlägt auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen politischen Gruppierungen folgende Personen für die Berufung in den örtlichen Beirat nach § 18d SGB II durch die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung vor:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

Gemäß § 18d SGB II wird bei der gemeinsamen Einrichtung ein Beirat gebildet. Der örtliche Beirat berät die gemeinsame Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen, fördert die übergreifende Zusammenarbeit auf lokaler Ebene, stellt die Rückkoppelung in die einzelnen Institutionen sowie die Multiplikatorenfunktion für die eigenen Institutionen sicher.

Dem örtlichen Beirat gehört gemäß § 6 der Grundlagenvereinbarung nach § 44b SGB II je ein Vertreter der im Kreistag des Landkreises Ahrweiler vertretenen politischen Gruppierungen an. Die Vertreter müssen keine Kreistagsmitglieder sein.

Nach § 6 Abs. 2 der Grundlagenvereinbarung konkretisiert die Trägerversammlung hinsichtlich der weiteren Mitglieder die vorschlagsberechtigten Institutionen, insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Kammern und berufsständischen Organisationen, und beruft die Mitglieder auf Vorschlag der Institutionen für eine Dauer von 5 Jahren; Wiederberufung ist zulässig. Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.

Die Benennung von Vertretern der im Kreistag des Landkreises Ahrweiler vertretenen politischen Gruppierungen ist rechtlich als Wahl zu qualifizieren und richtet sich nach § 6 Abs. 2 der Grundlagenvereinbarung i.V.m. § 27 der Geschäftsordnung des Kreistages.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens kann auf die Ausführungen zur Wahl des Kreis- und Umweltausschusses verwiesen werden.

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat